DIAG-KONFERENZ | IFS-ANWENDERTREFFEN 2026

AI-Agents: Was geht, was nicht?

Rechtliche Leitplanken für KI-Agenten und token-basierte ERP-Lizenzmodelle

Dominik Eickemeier
Rechtsanwalt | Partner | Heuking Köln

HEUKING



Agenda

01

Was sind AI-Agenten?

Funktionsweise, Stärken, Grenzen

02

AI-Agenten in ERP-Systemen

Token-Modell, Vergleich Joule/SAP, Abhängigkeiten

03

Rechtliche Grundlagenfragen

Output, Daten, Kennzeichnung, Haftung, Vertragsschluss

04

Fazit & Empfehlungen

Was Anwenderunternehmen jetzt tun sollten

Was ist ein AI-Agent?

Ein AI-Agent ist ein KI-System, das ein Ziel **eigenständig in mehreren Schritten** verfolgt: Es plant, ruft Werkzeuge und Schnittstellen auf (z. B. ERP-Funktionen, E-Mail, Telefon) und passt sein Vorgehen an Zwischenergebnisse an.

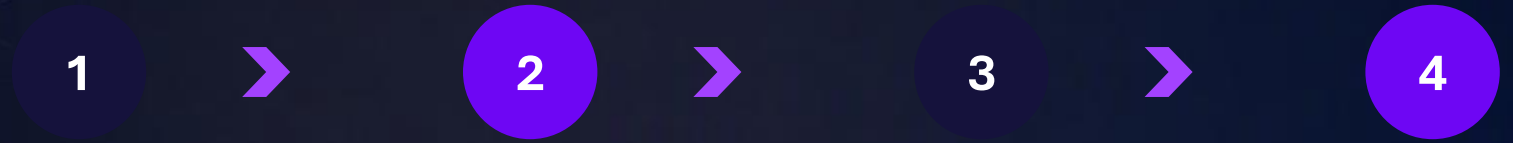

Wahrnehmen
Anfrage, Daten, Kontext erfassen

Planen
Ziel in Teilschritte zerlegen

Handeln
Tools & Systeme aufrufen, Buchungen, Bestellungen

Prüfen
Ergebnis bewerten, ggf. nachsteuern oder eskalieren

Unterschied zum Chatbot: Der Chatbot antwortet – der Agent handelt. Genau darin liegen Nutzen und rechtliches Risiko.

Was geht – und was (noch) nicht?

Was geht

- Standardprozesse automatisieren: Bestellvorschläge, Rechnungsprüfung, Ticket-Triage
- Große Datenmengen auswerten und zusammenfassen
- Routinekommunikation mit Kunden und Lieferanten
- Rund-um-die-Uhr-Verfügbarkeit, schnelle Erstbearbeitung

Was (noch) nicht

- Verlässliche Fakten ohne Prüfung – Halluzinationen bleiben möglich
- Eigener rechtsgeschäftlicher Wille: Agenten sind keine Rechtspersonen
- Persönliche Erklärungen und Zusicherungen „nach bestem Wissen“
- Ermessensentscheidungen mit erheblicher Wirkung ohne menschliche Kontrolle (Art. 22 DSGVO)

Das neue Vergütungsmodell: Token statt Lizenz?

Folgender Fall: Ein ERP-Anbieter stellt sein Vergütungsmodell auf eine token- und KI-basierte Nutzung um. Offen ist, ob die Software künftig überhaupt noch ohne KI und Token-Verbrauch nutzbar sein wird.

Kostenlogik

Verbrauch statt fester Nutzerlizenz: Kosten hängen von Anzahl und Komplexität der KI-Aufrufe ab – schwerer planbar.

Transparenz

Was genau verbraucht Token? Wie wird gemessen, wer kontrolliert die Abrechnung?

Zwangsbündelung?

Werden Kernfunktionen an KI-Features gekoppelt, entsteht faktisch eine Pflicht zur KI-Nutzung.

Einordnung: Ein Branchentrend

Aspekt	SAP Joule	IFS Intelligence
Ansatz	KI-Copilot und Agenten integriert in die SAP-Landschaft	KI-Agenten als Teil der ERP-Nutzung
Abrechnung	KI-Nutzung über verbrauchsabhängige Kontingente	Umstellung auf token- und KI-basierte Vergütung (?)
Kernfrage für Anwender	Was ist im Bestandsvertrag enthalten, was kostet extra?	Bleibt die Nutzung ohne KI und Token möglich?

Risiko Abhängigkeit (Lock-in): Prozesse, Daten und Know-how wandern in proprietäre KI-Funktionen. Ein Anbieterwechsel oder ein Verzicht auf KI kann teuer werden.

Was Anwender im Vertrag prüfen sollten

Bestandsschutz

Darf der Anbieter das Lizenzmodell einseitig ändern? Gibt es Änderungsvorbehalte in AGB, und halten diese einer AGB-Kontrolle stand?

Kostendeckel

Token-Budgets, Preisobergrenzen, Warnschwellen und Prüfrechte für die Abrechnung vereinbaren.

KI-freie Nutzung

Zusicherung, dass Kernfunktionen auch ohne KI-Features nutzbar bleiben.

Exit & Daten

Datenportabilität, Exportformate, Unterstützung bei Migration; Rechte am Output und an Trainingsdaten regeln.

03

Rechtliche Grundlagenfragen

Output • Daten • Kennzeichnung • Haftung • Vertragsschluss



Wem gehört der KI-Output?

Grundsatz

Urheberrechtsschutz setzt eine persönliche geistige Schöpfung eines Menschen voraus (§ 2 Abs. 2 UrhG).

Rein KI-generierte Ergebnisse sind daher regelmäßig nicht urheberrechtlich geschützt – sie „gehören“ im Ausgangspunkt niemandem.

Was trotzdem schützt

- Menschliche Prägung: Auswahl, Bearbeitung, Zusammenstellung
- Geschäftsgeheimnisschutz (GeschGehG) bei angemessenen Schutzmaßnahmen
- Vertragliche Regelungen zur Nutzung des Outputs

Praxis im ERP-Vertrag

- Ausdrücklich regeln: Nutzungsrechte am Output liegen beim Anwender
- Keine Nutzung von Kundendaten/Output zum Training ohne Zustimmung
- Freistellung bei Rechtsverletzungen Dritter durch Output

Wem gehören die Daten?

Ein „Eigentum“ an Daten kennt das deutsche Recht nicht. Entscheidend sind Zugangs- und Nutzungsrechte – und die müssen vertraglich gesichert werden.

Personenbezogene Daten

DSGVO: Rechtsgrundlage, Auftragsverarbeitung, Transparenz; Datenschutz-Folgenabschätzung bei KI-gestützter Verarbeitung.

Unternehmensdaten

Vertraglich festlegen: Wer darf Eingaben, Protokolle und Ergebnisse wofür nutzen – auch zum Training?

EU Data Act

Seit 12.09.2025 anwendbar: Zugangsrechte zu Nutzungsdaten und erleichterter Wechsel von Cloud-Anbietern.

Kennzeichnungspflichten nach dem EU AI Act

01.08.2024	02.02.2025	02.08.2025	02.08.2026
Inkrafttreten AI Act	Verbotene Praktiken, KI-Kompetenz (Art. 4)	Pflichten für GPAI-Modelle	Transparenz (Art. 50)

Interaktion

- Nutzer müssen erkennen, dass sie mit einer KI interagieren – Ausnahme nur bei Offensichtlichkeit

Synthetische Inhalte

- KI-generierte Texte, Bilder, Audio maschinenlesbar kennzeichnen (Anbieter)
- Deepfakes offenlegen (Betreiber)

Für ERP-Anwender

- Agenten im Kunden-/Lieferantenkontakt offenlegen
- Sanktionen: bis 35 Mio. € / 7 % Umsatz (schwerste Verstöße)

Wer haftet für den Agenten?

OLG Hamm

Urteil vom 12.05.2026 (4 UKl 3/25)

- Haftung des Verwenders für KI-Halluzinationen
- Kein „Black-Box-Argument“: Wer KI einsetzt, kann sich nicht auf deren Unberechenbarkeit berufen
- Revision zum BGH zugelassen – Entscheidung steht aus

Betreiber (Verwender)

- Risikoprinzip: Wer die Vorteile der Automation nutzt, trägt ihre Risiken
- Vertragliche Haftung und § 823 BGB (deliktische Haftung)

Anbieter (z. B. ERP-Hersteller)

- Neue Produkthaftungs-RL (EU) 2024/2853: ab **9.12.2026** verschuldensunabhängig, Software inkl. KI und SaaS als „Produkt“
- KI-Haftungs-RL zurückgezogen

Kann ein Agent Verträge schließen?

Ja – aber nicht aus eigenem Recht. Die KI hat keinen eigenen Willen; ihre Erklärung wird dem Unternehmen zugerechnet, das sie einsetzt.

Zurechnung

Vorprogrammierte Erklärungen = eigene Willenserklärung des Nutzers; im Übrigen Zurechnung analog §§ 164 ff. BGB („Blanketterklärung“).

Grenzen

Vertretung ohne Vertretungsmacht (§§ 177, 179 BGB) passt nicht – die KI kann nicht selbst haften.

Anfechtung (§ 119 BGB) wird umso schwieriger, je mehr Spielraum der Agent hat („Mach mal!“).

Praxis

Befugnisse begrenzen (Wertgrenzen, Freigaben), Rahmenverträge mit Geschäftspartnern zum Einsatz von Agenten, Identifikations- und Eskalationsprozesse.

Handlungsempfehlungen für Anwenderunternehmen

1. **Verträge prüfen**
   Lizenzmodell, Änderungsvorbehalte, Token-Kostendeckel, KI-freie Nutzung
2. **Rechte sichern**
   Output, Daten, Trainingsverbot, Exit und Datenportabilität
3. **KI-Inventar anlegen**
   Welche Agenten laufen wo, mit welchen Befugnissen?
4. **Human-in-the-Loop**
   Freigaben für Verträge und wesentliche Entscheidungen
5. **Transparenz umsetzen**
   Kennzeichnung nach Art. 50 KI-VO
6. **Kompetenz aufbauen**
   KI-Schulungen nach Art. 4 KI-VO, interne KI-Richtlinie

FAZIT

KI-Agenten sind ein Werkzeug – die Verantwortung bleibt beim Unternehmen.

Was geht

Effiziente Automatisierung, wirksame Vertragsschlüsse, wenn Befugnisse und Prozesse klar geregelt sind.

Was nicht

Verantwortung auf die KI abschieben, ungeprüfter Output, verdeckter KI-Einsatz.

Was jetzt zählt

Rechte und Kosten in ERP-Verträgen vertraglich absichern, bevor Abhängigkeit entstehen kann.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Dominik Eickemeier
Rechtsanwalt | Partner | Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Co-Leiter Praxisgruppe IP, Media & Technology, Heuking

d.eickemeier@heuking.de
+49 221 2052-436

HEUKING